



## **Lizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Briefsendungen**

**Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

erteilt hiermit gemäß § 6 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997  
(BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung  
vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,  
auf Grund des Antrags vom 26.07.2011

Herrn

**Gerhard Werner**

**Inhaber der Firma Allgäuer Briefexpress**

**Angerstraße 20**

**86836 Obermeitingen**

die Erlaubnis, nach Maßgabe des Postgesetzes und der darauf basierenden  
Rechtsverordnungen Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als  
1000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere zu befördern.

Das Lizenzgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

**Die Lizenz ist unter der Nummer P 04/2323 registriert.**

Im Auftrag

Jürgen Baudach

Bonn, den 10.11.2011



(Abdruck des Dienstsiegels)



**Mit Postzustellungsurkunde**

Gerhard Werner  
Angerstraße 20  
86836 Obermeitingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
26.07.2011

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
317-6 7200 P 04/2323

☎ (02 28)  
14-2156

Fax: 0228 14 6317

Bonn  
10.11.2011

**Anpassung der erteilten Lizenz zur Beförderung von Briefsendungen**

Sehr geehrter Herr Werner,

Sie sind Inhaber der Lizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 1.000 Gramm im Sinne des § 5 Absatz 1 Postgesetz (PostG) mit der Nummer P 04/2323. Mit diesem Bescheid passe ich diese Lizenz wie folgt an:

Die Lizenzurkunde wird auf Ihre Person, Herr Werner, ausgestellt.

Die Lizenz gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das als Anlage beigefügte Dokument „Lizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Briefsendungen“ ist Bestandteil dieses Bescheides.

Für das gesamte Lizenzgebiet sind Sie von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung befreit.

Sie sind verpflichtet, die Änderung und die Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Änderungen, die Eintragungen im Handelsregister zur Folge haben, in jedem Fall Änderungen des Unternehmenssitzes.

Für die Erteilung der lizenzpflichtigen Erlaubnis mit erweitertem Lizenzgebiet setze ich eine Gebühr in Höhe von 175 Euro fest. Die Gebühr ist bis zum 12.12.2011 zu entrichten.

## **Begründung:**

### **I.**

Die Lizenz wurde mit Bescheid vom 02.06.2004 unter der Nummer P 04/2323 von der Bundesnetzagentur nach § 6 Absatz 1 PostG erteilt. Das Lizenzgebiet umfasste die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Memmingen sowie die Landkreise Ostallgäu und Unterallgäu. Für das gesamte Lizenzgebiet wurden Sie von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung befreit. Ihre Lizenz enthielt noch Einschränkungen nach Maßgabe des § 51 PostG, welche mit der Liberalisierung des Postmarktes am 01.01.2008 gegenstandslos wurden.

Mit Schreiben vom 26.07.2011, hier eingegangen am 26.07.2011, beantragten Sie die Anpassung der erteilten postrechtlichen Lizenz P 04/2323. Sie beantragten die Erweiterung des Lizenzgebietes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner beantragten Sie die Befreiung von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung für für das gesamte Lizenzgebiet.

Ihrem Antrag fügten Sie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung vom 24.08.2011, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz vom 23.08.2011, eine SCHUFA-Verbraucherauskunft vom 29.08.2011 sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vom 23.08.2011 bei. Weder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister noch das Führungszeugnis noch das Schuldnerverzeichnis enthalten Eintragungen. Die SCHUFA stuft die Ausfallwahrscheinlichkeit bei künftigen Verpflichtungen mit "geringes bis überschaubares Risiko" ein.

Der eingereichte Geschäftsplan enthält eine Darstellung der geplanten Entwicklung für die nächsten 5 Jahre.

Außerdem reichten Sie eine Einnahmeüberschussrechnung vom 09.02.2011 ein.

### **II.**

Meine Entscheidung beruht auf den §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, Absatz 3 PostG. Danach wird eine Erlaubnis für die gewerbliche Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 1.000 Gramm auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Rechtsgrundlage umfasst auch die Anpassung einer erteilten Lizenz an aktuelle Gegebenheiten, hier die Gebietserweiterung,

Meine Entscheidung über die Befreiung von der förmlichen Zustellung beruht auf § 33 Absatz 2 PostG. Danach hat die Bundesnetzagentur den verpflichteten Lizenznehmer auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung nach § 33 Absatz 1 PostG zu befreien, soweit der Lizenznehmer nicht marktbeherrschend ist und nicht zu besorgen ist, dass hierdurch die förmliche Zustellung nicht mehr flächendeckend gewährleistet wäre. Eine Tätigkeit als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfe für einen anderen Inhaber einer postrechtlichen Lizenz im Bereich der förmlichen Zustellung scheidet damit ebenfalls aus.

Meine Entscheidung über die Mitteilung von Änderungen und der Beendigung des Betriebs beruht auf § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Verpflichtung soll die Erfüllung der Pflichten aus der Lizenz sicherstellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Postgesetzes kann die Bundesnetzagentur nur prüfen, wenn sie über die wesentlichen Änderungen wie die Verlegung des Unternehmenssitzes oder die Beendigung der lizenzpflichtigen Tätigkeit informiert ist.

Meine Entscheidung über die Kosten beruht auf § 8 PostG in Verbindung mit §§ 1, 2 Post-Lizenzgebührenverordnung (PLGebV), § 10 Verwaltungskostengesetz. Die Höhe der Gebühr

beruht auf § 2 Absatz 1 PLGebV. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurde der angefallene Verwaltungsaufwand zu Grunde gelegt.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens 800060232382 bis zum 12.12.2011 auf das Konto der Bundesnetzagentur bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken, Konto-Nummer 590 010 20, BLZ 590 000 00.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Für Ihre Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Baudach



Anlagen